

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Heuraths Contract .43.

Im Namen x. [Im Nammen d[er] aller heiligsten
dreÿfaltigkeit Gottes Vatters
Sohns, und heÿl:[igen] Geistes ammen]

Kundt und zu wissen Seye hiemit Jed[er]=
mäniglich mit vnd in Craft dis Briefs,
wasgestalten zwischen hannsen Schröttinger
Wittiber zu Kazbach an ainen, dann Marga=
rethe: hansen dirschedls alle seel:[ig] hind[er]=
lassene Tochter anderten theils Beywesend
nachfolgender heuraths leuth folgende
heurath abgered[e]t vnd Beschloss[en] word[en]
Als neml:[ich] vnd

Erstlich haben sich beede Persohnen
zum heÿl:[igen] Sacrament der Ehe Ver=
sprochen auch sich albereits vor ¼ .
Jahr in dem W[ür]d:[igen] S:[ankt] Bartholomoi
Gottshaus Zu Geiganth Christ cathol:[ischem]
gebrauch nach einsegnen vnd copuliern
Lass[en], daher rae: Verehelichung di[e]
sach seine richtigkeit erlanget betr:[effend]

Andertens die heurath Güetter hat
der brauth Vormund Hans Scherpaur
zu Kazbach deme Schröttinger Ver=
sproch[en] zu eine[m] wahren heurath
Guett .225. f: zu behändig[en], Ver=
sproch[en], welch gesagter Schröttinger

mit auch .225. f: wid[er]legt, trifft daher
heurath guett vnd wid[er]lag .450. f:
so der Schröttinger vf seinen halben
hof V[e]rsichert vnd dessen nunmahlig
Eheweib anVerheurathet haben will,
sofern aber.

Drittens sich dem unerforschl:[ichen] willen
Gottes ergeben würde, das imfahl ain
Ehegatt[e] vor dem and[eren] ohne Zuruckh
Lassung eines Ehel:[ichen] Leibs Erben Ver=
sterben, vnd das von Schröttinger
in der ersten Ehe für ein rechts
Kündt angenommen nunmehr .7. Jähriges
Söhnlein Johann ebenfahls dises
Zeitl:[iche] Gesegnet haben würde, das
überlebente schuldig vnd Verbunde[n]
were, d[e]s abgestorbenen nächsten
anVerwandten nebst deme besten
.3. Stuckh hals Gewand .40. f: hin=

aus Zu bezallen, gleich den sich auch
die Brauth Vf Beÿstandt[s] Leistung
ihres Vormunds erdeutten hansen
Scherpaur dahier erclärt hat, obiges
Söhnlein Johan ebenfahls von

.44.

ein rechtes Kindt angenommen, vnd nach
ihren ableiben mit Erben zu lassen, derent=
willen, sofern ein fahl in diser Ehe sich
Eraignete vnd obiges Söhnlein od[er] ein
and[ere]s aus diser Ehe am Leben sein
solte, der überlebente Ehegatt nicht
das mündiste Zuruckh Bezallen durfte.

Vierttens vnd leztens sollen all andere
dise heuraths Notl uneinVerleibte p[un]cten
vnd Clausuln demen löbl:[ichen] oberpfälz:[ischen]
Landrechten vnd dises Pflegamts iubl: [üblichen]
Gebrauch nach entschidten vnd erörttert
werden, heuraths leuth vnd Beÿständ[er]
seint auf der brauth seith[en] Gewester
ihr Vormund Hans Scherpaur, vnd
Georg Ebneith Beed zu Kazbach
auf der Schröttinger seith[en] dageg[en]
Dessen Vatter Benedikt Schröttinger
alda, vnd Andrei Simon von Gleissen=
berg. actum den .13. t Maÿ : 1758.

Zeugen

Stefan Pabl von Grueb vnd
Hans Georg Franks Von Ulrichs=
grien.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokoll
e Waldmünchen 186\schroe Ka 14 Heirat 1758 BP 186 99_100.docx